

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 124– 126) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe b),
 - c) ggf. Nachweise über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe c) und
 - d) ggf. Nachweise über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe d)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung,
 - c) Aufenthalt von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.) und
 - d) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbeschreibung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,4. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe c) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe d) nachweisen, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere Kriterien erfüllen, ist eine Notenverbesserung von maximal 0,6 möglich. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die beide Kriterien (Auslandsaufenthalt und praktische Tätigkeit) nachweisen können, ist insgesamt nur eine Notenhebung von 0,2 möglich.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science im Fach Biologie

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Bachelor of Science im Fach Biologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen im Sinne von § 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a) bis c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor / die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen im Sinne von § 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a) bis c).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung oder Berufsausübung (z.B. BTA, CTA, PTA, MTA, Laborant/in),
- b) praktische Tätigkeiten (z.B. biologisch ausgerichtetes Praktikum in Industrie, Natur-, Umweltschutz),
- c) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen).

¹ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Biologie wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Magister Scientiarum im Fach Biologie mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magisterexamen)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Magister Scientiarum im Fach Biologie mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Magisterexamen) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 83 – 85), zuletzt geändert am 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seite 25), beschlossen.

Artikel 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Biologie des Lehramtsstudienganges mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Beifach Biologie des Lehramtsstudienganges 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber / Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Haupt- und Beifach Biologie des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
 - c) ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten und/oder Auslandsaufenthalte gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben c) und d) und
 - d) ggf. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe e)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Völkerkunde angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Medien, Wirtschaft oder Kultur,
 - c) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit in einer entwicklungspolitisch engagierten Einrichtung (Praktikum, Soziales Jahr o.ä., nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes),
 - d) eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im außereuropäischen Ausland und
 - e) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurden.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:
 - a) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Medien, Wirtschaft oder Kultur nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.
 - b) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 1 Punkt angehoben.
 - d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben.
- (2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelten Punktzahl (max. 22 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 131 – 133) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen im Nebenfach Europäische Ethnologie sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit, soziales Engagement oder Auslandsaufenthalt (gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Volkskunde angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit in einem für das Fach Europäische Ethnologie relevanten Tätigkeitsbereich, besonderes soziales Engagement von mindestens 4 Wochen Dauer im In- oder Ausland (auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes) und Aufenthalt von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit, soziales Engagement sowie Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z.B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe und dergleichen) gesondert auf einer Skala von 1 bis 3.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

* Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Europäische Ethnologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach „Europäische Ethnologie“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 90 – 91) außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach FrankoMedia – Sprache, Literatur, Kultur des Studienganges Bakkalaureus Artium (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach FrankoMedia – Sprache, Literatur, Kultur des Studienganges Bakkalaureus Artium (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 95 – 97) beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Bachelorstudiengang FrankoMedia studieren will.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b und
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten Ausbildungsberuf und
- c) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die Abiturdurchschnittsnote um 0,2. Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerberinnen/ Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenhebung um 0,4.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 136 – 137) außer Kraft.

**Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Nebenfach Französisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Liste der Ausbildungsberufe

Fremdsprachenkaufmann/-frau
Fremdsprachenkorrespondent/-in
Fremdsprachensekretär/-in
Dolmetscher/-in
Übersetzer/-in
Literaturagent/-in
Medienkaufmann/-frau
Medienwirt/-in
Medienmanager/-in
Redakteur/-in

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Französisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Französisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 98 – 100), zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 58, Seite 545), beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Staatsexamen Höheres Lehramt Französisch studieren will.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergebungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie im Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie im Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/ der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung und
 - c) ggf. Nachweise über vorhandene praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für die Studiengänge Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie für den Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die allgemeine Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses berücksichtigt.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf und
- b) mindestens dreimonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres) in Einrichtungen aus den Sektoren Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz, Raumordnung/-planung, Tourismus, Verkehrsplanung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Museen oder Entwicklungsdienst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses.

(2) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachweisen, wird die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses um 4 Zehntel angehoben.

(3) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine mindestens dreimonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres) in Einrichtungen aus den Sektoren Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz, Raumordnung/-planung, Tourismus, Verkehrsplanung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Museen oder Entwicklungsdienst nachweisen, wird die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses um 1 Zehntel angehoben.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine entsprechende mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit nachweisen, wird die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses um 2 Zehntel angehoben.

Bewerber/Bewerberinnen, die bereits aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 2 eine Anhebung der Durchschnittsnote erhalten haben, können keine weitere Anhebung aufgrund praktischer Tätigkeiten erfahren.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Studiengänge Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und für den Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie (Hauptfach) und Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) und Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie im Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 101 – 109), zuletzt geändert am 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seite 29), außer Kraft.

Anlage

(1) Liste relevanter Berufe Geographie

(2) Liste relevanter Berufe Waldwirtschaft und Umwelt und Naturschutz und Landschaftspflege

Anlage

zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geographie (Hauptfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) sowie im Studiengang Geographie Lehramt (Haupt- und Beifach)

Relevante Berufe

Auszug aus der Liste der Ausbildungsberufe der Bundesanstalt für Arbeit
(<http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/abisz.html>)

Anlagenelektriker/in (Elektroanlageninstallation)
Anlagenmechaniker/in
Assistent/in – Betriebsinformatik
Assistent/in - Elektronik und Datentechnik
Assistent/in – Freizeitwirtschaft
Assistent/in – Gesundheit- und Sozialwesen
Assistent/in – Informationstechnik
Assistent/in - Technische Kommunikation u. Dokumentation
Assistent/in – Wirtschaftsinformatik
Außenhandelsassistent/in
Außenhandelskorrespondent/in

Bauzeichner/in
Beamt(er/in) - Flurbereinigung (mittl. techn.Dienst)
Beamt(er/in) - Forstdienst (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) – Kommunalverwaltung (einfacher Dienst)
Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) - Wetterdienst (mittl. Dienst)
Berg- u. Skiführer/in
Berufskollegiat/in – Elektrotechnik
Betriebswirt/in
Biologielaborant/in
Büroinformationselektroniker/in

Campaigner/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
City-Manager/in
Communitymanager/in

Datentechnische/r Assistent/in
Denkmalpfleger/in
Designer/in (staatl.gepr.) – Grafik
Designer/in (staatl.gepr.) – Informationsdesign

Elektromechaniker/in
Elektroniker/in - Gerätetechnik und Systeme
Elektrotechnische/r Assistent/in
Erzieher/in
Euro-Fremdsprachenkorrespondent/in
Europa-Sekretär/in
Europa-Wirtschaftsassistent/in

Fachangestellte/r - Medien- und Informationsdienste
Fachinformatiker/in
Fachkraft – Wasserwirtschaft
Fachunteroffizier/in – Geoinformationsdienst
Feldwebel/Frau Feldwebel – Geoinformationsdienst
Forstwirt/in
Fremdsprachenassistent/in

Gärtner/in – Garten- und Landschaftsbau

Handelsassistent/in
Handelsfachwirt/in (Abi-Ausbildung)

IT-System-Elektroniker/in
Industriekaufmann/frau
Informatikassistent/in
Informatiker/in – Multimedia
Internationale/r Assistent/in – Multimedia
Internationale/r Management-Assistent/in

Kartograph/in
Kaufm. Assistent/in
Kaufm. Assistent/in – Umweltschutz
Kaufmann/-frau - Entsorgungs- u. Recyclingwirtschaft
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in

Medienassistent/in
Mediengestalter/in - Digital- und Printmedien
Medieninformatiker/in
Mikrotechnologe/-technologin

Nachrichtengerätetechniker/in
Nautische/r Offiziersassistent/in

PC-Fachkraft – kaufmännisch
Pflanzenschutzlaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in

Referent/in für Gesundheitstourismus
Reiseverkehrskaufmann/frau – Touristik

Schifffahrtskaufmann/-frau
Seegüterkontrolleur/in
Speditionskaufmann/frau
Systemelektroniker/in

Techn. Assistent/in – Informatik
Techn. Assistent/in – Medieninformatik
Techn. Assistent/in - naturkundliche Museen/Forschungsinst.
Technischer Zeichner/in
Thermometermacher/in
Tierwirt/in
Touristikassistent/in

Übersetzer/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Unteroffizier/in – Bundeswehr

Ver- und Entsorger/in – Abfall
Ver- und Entsorger/in – Abwasser
Ver- und Entsorger/in – Wasserversorgung
Verfahrensmechaniker/in - Steine- und Erdenindustrie
Vermessungstechniker/in
Verwaltungsfachangestellte/r

Wasserbauer/in
Werkzeugmechaniker/in
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in
Wirtschaftsassistent/in – Landwirtschaft
Wirtschaftsinformatik - Assistent/in
Wirtschaftslogistiker/in
Wirtschaftsübersetzer/in

Zoologisch-techn.(r) Assistent/in

Anlage

zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) sowie im Studiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Relevante Berufe

Auszug aus der Liste der Ausbildungsberufe der Bundesanstalt für Arbeit
(<http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/abisz.html>)

A

Assistent/in - Betriebsinformatik
Assistent/in - Elektronik und Datentechnik
Assistent/in - Freizeitwirtschaft
Assistent/in – Gesundheit- und Sozialwesen
Assistent/in - Informationstechnik
Assistent/in - Technische Kommunikation u. Dokumentation
Assistent/in - Wirtschaftsinformatik
Außenhandelsassistent/in
Außenhandelskorrespondent/in

B

Bauzeichner/in
Beamt(er/in) - Flurbereinigung (mittl. techn.Dienst)
Beamt(er/in) - Forstdienst (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) – Kommunalverwaltung (einfacher Dienst)
Beamt(er/in) – Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
Beamt(er/in) - Wetterdienst (mittl. Dienst)
Berg- u. Skiführer/in
Betriebswirt/in
Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Büroinformationselektroniker/in

C

Campaigner/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
City-Manager/in
Communitymanager/in

D

Datentechnische/r Assistent/in
Denkmalpfleger/in
Designer/in (staatl.gepr.) - Grafik
Designer/in (staatl.gepr.) - Informationsdesign

E

Erzieher/in
Euro-Fremdsprachenkorrespondent/in
Europa-Sekretär/in
Europa-Wirtschaftsassistent/in

F

Fachangestellte/r - Medien- und Informationsdienste
Fachinformatiker/in
Fachkraft - Wasserwirtschaft
Falkner/in
Fischwirt/in
Forstwirt/in
Fremdsprachenassistent/in

G

Gärtner/in

H

Holzbearbeitungsmechaniker/in
Holzblasinstrumentenmacher/in
Holzmechaniker/in
Holzspielzeugmacher/in

I

IT-System-Elektroniker/in
Industriekaufmann/frau
Informatikassistent/in
Informatiker/in - Multimedia
Internationale/r Assistent/in - Multimedia
Internationale/r Management-Assistent/in

K

Kartograph/in
Kaufm. Assistent/in - Umweltschutz
Kaufmann/-frau - Entsorgungs- u. Recyclingwirtschaft
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

L

Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in

M

Medienassistent/in
Mediengestalter/in - Digital- und Printmedien
Medieninformatiker/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in
Mikrotechnologe/-technologin

P

Papiermacher/in
PC-Fachkraft - kaufmännisch
Pflanzenschutzlaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Präparationstechnische/r Assistent/in

R

Referent/in für Gesundheitstourismus
Reiseverkehrskaufmann/frau - Touristik
Revierjäger/in

S

Schreiner/in

T

Techn. Assistent/in - Informatik
Techn. Assistent/in - Medieninformatik
Techn. Assistent/in - naturkundliche Museen/Forschungsinst.
Technische/r Betriebswirt/in - Handwerk
Technischer Zeichner/in
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Tischler/in
Touristikassistent/in

U

Übersetzer/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in

V

Ver- und Entsorger/in - Abfall
Ver- und Entsorger/in - Abwasser
Ver- und Entsorger/in - Wasserversorgung
Verfahrensmechaniker/in - Steine- und Erdenindustrie
Vermessungstechniker/in
Verwaltungsfachangestellte/r

W

Wasserbauer/in
Werkzeugmechaniker/in
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in
Wirtschaftsassistent/in - Landwirtschaft
Wirtschaftsinformatik - Assistent/in
Wirtschaftslogistiker/in

Z

Zimmerer/Zimmerin
Zoologisch-technische/r Assistent/in

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Geschichte des Lehramtsstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 110 – 112), zuletzt geändert am 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seite 30), tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Geschichte sowie Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) Studienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Geschichte sowie Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) - Studienganges vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 140 - 141) beschlossen.

Artikel 2

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) - Studienganges

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) - Studienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausländerquote für das Nebenfach Geschichte des Bachelor of Arts (B.A.) Studienganges wird auf 8% festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur des Studienganges Bakkalaureus Artium (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur des Studienganges Bakkalaureus Artium (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 113 – 115) beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Bachelorstudiengang IberoCultura studieren will.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b und
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im italienischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten Ausbildungsberuf und
 - c) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.
- 3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die Abiturdurchschnittsnote um 0,2. Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenhebung um 0,4.
Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 143 – 144) außer Kraft.

**Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Nebenfach Italienisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Liste der Ausbildungsberufe

Fremdsprachenkaufmann/-frau
Fremdsprachenkorrespondent/-in
Fremdsprachensekretär/-in
Dolmetscher/-in
Übersetzer/-in
Literaturagent/-in
Medienkaufmann/-frau
Medienwirt/-in
Medienmanager/-in
Redakteur/-in

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Italienisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Italienisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 117 - 119), zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 58, Seite 546), beschlossen..

Artikel 1

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Staatsexamen Höheres Lehramt Italienisch studieren will.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Hauptfach Kunstgeschichte

Zulassungen für Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen im Hauptfach sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Nebenfach Kunstgeschichte

Zulassungen für Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen im Nebenfach sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
- b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Kunstgeschichtlichen Instituts angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeiten in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Tätigkeitsbereich.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b (nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments, z.B. Zeugnis, Tätigkeitsbescheinigung, Mustermappe u. dgl.) gesondert auf einer Skala von 1 bis 3.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelten Punktzahl (max. 18 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2008, Seiten 32 - 34) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Diplomstudiengang Molekulare Medizin 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen/ Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (maximal zwei DIN A 4 Seiten), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und
 - c) ggf. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistent und
 - d) ggf. der Nachweis über einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten für Biologie und Medizin wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Diplomstudienganges Molekulare Medizin (§ 5 Absatz 2 Studien- und Prüfungsordnung).
- (2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der zuständigen Fakultäten haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerberinnen/ Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 geregelten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:
 - a) Alle im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erzielten Ergebnisse in den nachfolgenden Fächern:
 - aa) Mathematik.
 - bb) Der beste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.
 - cc) Der zweitbeste Durchschnitt der Leistungspunkte in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik; falls keine zweite Note in einem dieser Fächer vorliegt oder weniger als 3 Halbjahre belegt wurden, zählt ersatzweise die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punktzahl durch 56 bzw. 60^{*} dividiert.
 - b) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistent.
 - c) Einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 6 Absatz 1 a aa) - cc) sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.

Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert, wobei das Fach Mathematik zweifach gewertet wird, und durch 4 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 dividiert, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 dividiert.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung sonstiger Leistungen:

Bewerberinnen/ Bewerber, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch Technische/r Assistentin/ Assistent oder Biologisch Technische/r Assistentin/ Assistent nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen/Bewerber, die einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder in einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb nachweisen, werden 0,2 Punkte als sonstige Leistungen angerechnet. Bewerberinnen/Bewerber, die beide Kriterien erfüllen, erhalten eine Anrechnung von 0,4.

- (3) Die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 2 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerberinnen/ Bewerber beträgt das Vierfache der zur Verfügung stehenden Plätze im Diplomstudiengang Molekulare Medizin.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Ergebnisse nachfolgender Fächer zu berücksichtigen:
- a) Mathematik.
 - b) Deutsch.
 - c) Die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/ der Bewerber für den ausgewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.07. bis 15.08. an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/ Bewerber werden rechtzeitig von der Universität zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin/ jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/ Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/ Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen/Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Diplomstudiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die nach dem Ergebnis folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von allen im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Punkten in den Fächern gemäß § 7 Absatz 2 sind die in allen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erreichten Punkte und die Punktzahl der Abiturprüfung zu addieren und durch die Anzahl der Summanden zu dividieren. Die durchschnittlichen Punktzahlen werden jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet und gerundet.

Das Gesamtergebnis der Fächer wird addiert und durch 3 dividiert, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist.

- b) Für ausländische Noten gilt § 6 Absatz 2 Ziffer 1b entsprechend.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die im Auswahlgespräch vergebenen Punkte gemäß § 8 Absatz 5 werden addiert. Die schulischen Leistungen und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 5 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen/ Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Diplomstudiengang Molekulare Medizin wird auf 8 % festgelegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 170 - 173), zuletzt geändert am 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seite 145), außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie des Studienganges Bakkalaureus Artium / Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie des Studienganges Bakkalaureus Artium / Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie des Studienganges Bakkalaureus Artium / Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 131 – 133) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Test

(1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Philosophie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Philosophie/Ethik studieren will.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges wird auf 8 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 128 - 130), zuletzt geändert am 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seite 36), außer Kraft.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Portugiesisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 154 – 155) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
 - c) ggf. Nachweise über eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf und
- c) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Wehrdienst - hier nur im Sanitätsbereich) in Einrichtungen aus den Sektoren: Krankenpflege, Rehabilitation, Altenpflege, Heil- und Erziehungspflege, Erziehungs- und Bildungsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Fort- und Weiterbildung; dabei muss die Tätigkeit jeweils einen fachspezifischen Bezug zum Inhalt der Einrichtung aufweisen.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen, verbessert sich die im Abiturdurchschnitt ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1.

Bewerberinnen/Bewerber, die bereits aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine Anhebung der Durchschnittsnote erhalten haben, können keine weitere Anhebung aufgrund einer praktischen Tätigkeit erfahren. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seiten 38 - 40) außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Kinderpfleger/in
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und
 - c) ggf. Nachweise über eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf und
- c) eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Wehrdienst - hier nur im Sanitätsbereich) in Einrichtungen aus den Sektoren: Krankenpflege, Rehabilitation, Altenpflege, Heil- und Erziehungspflege, Erziehungs- und Bildungsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Fort- und Weiterbildung; dabei muss die Tätigkeit jeweils einen fachspezifischen Bezug zum Inhalt der Einrichtung aufweisen.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine mindestens sechsmontatige ununterbrochene praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen, verbessert sich die im Abiturdurchschnitt ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1.

Bewerberinnen/Bewerber, die bereits aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine Anhebung der Durchschnittsnote erhalten haben, können keine weitere Anhebung aufgrund einer praktischen Tätigkeit erfahren. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seiten 41 - 43) außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Psychologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Kinderpfleger/in
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - (b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) und
 - (c) ggf. Nachweise über eine im Ausland erlangte studiengangbezogene Praxiserfahrung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b)

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Bewertung der schulischen Leistung

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern werden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und die folgenden fachspezifischen Benotungen der HZB, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, wie folgt gewichtet:

- Allgemeine Durchschnittsnote: 25 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Deutsch: 25 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik: 25 %
- Durchschnitt der Leistungspunkte in den Fremdsprachen, wobei eine bessere Note im Fach Latein alleine zugrundegelegt wird: 25 %

Die erreichte Gesamtpunktzahl der allgemeinen Durchschnittsnote der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (bei max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Fachspezifischer Durchschnitt der Leistungspunkte in den Kernfächern ist die aus den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Leistungspunkten der beiden letzten Schuljahre gemittelte Punktzahl, die auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet wird.

Die so berechneten vier Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Bewertung der außerschulischen Leistungen

- (a) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine studiengangbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl um 0,2 Punkte angehoben.
- (b) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im Ausland nachweisen, wird die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl um 0,1 Punkt angehoben.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, wird die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl um 0,3 Punkte angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Entsprechend den gemäß § 6 ermittelten Punkten ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, zu bilden.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen) vom 17. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37, Jahrgang 35 vom 17. Juni 2004, S. 225 – 227) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b und
 - c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c)beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten Ausbildungsberuf und
- c) mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf.

3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen, verbessert sich die Abiturdurchschnittsnote um 0,2. Sofern ein mindestens 3-monatiger zusammenhängender außerschulischer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenanhhebung um 0,4.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 159 – 160) außer Kraft.

**Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Nebenfach Spanisch des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Liste der Ausbildungsberufe

Fremdsprachenkaufmann/-frau
Fremdsprachenkorrespondent/-in
Fremdsprachensekretär/-in
Dolmetscher/-in
Übersetzer/-in
Literaturagent/-in
Medienkaufmann/-frau
Medienwirt/-in
Medienmanager/-in
Redakteur/-in

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 144 – 146), zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 58, Seite 547), beschlossen..

Artikel 1

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Staatsexamen Höheres Lehramt Spanisch studieren will.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 162 – 163) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Volkswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Volkswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe b),
 - c) ggf. Nachweise über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe c) und
 - d) ggf. Nachweise über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe d)beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung,
 - c) Aufenthalt von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten im fremdsprachigen Ausland (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.) und
 - d) eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Tätigkeitsbeschreibung o.ä.).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,4. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe c) nachweisen, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchstabe d) nachweisen, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere Kriterien erfüllen, ist eine Notenverbesserung von maximal 0,6 möglich. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die beide Kriterien (Auslandsaufenthalt und praktische Tätigkeit) nachweisen können, ist insgesamt nur eine Notenhebung von 0,2 möglich.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Nebenfach „Deutsch als Fremdsprache“ des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Zugang zum Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ist ausländischen Staatsbürgern sowie deutschen Staatsbürgern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, vorbehalten, sofern sie eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im außerdeutschen Sprachraum erworben haben.

(2) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.

(3) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% Quote) werden hierbei die Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 berücksichtigt.

(4) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 3 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) ein Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern eine Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist,

b) das Zeugnis einer im außerdeutschen Sprachraum erworbenen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig zu einer Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt worden ist,

c) ggf. Nachweise über Aufenthalte im deutschsprachigen Raum gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) und

d) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Deutschen Seminars zusammen, die von der Leitung der Universität bestimmt werden.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/Bewerberinnen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste gemäß § 8 fest.
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
 - c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis einer ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 3 Absatz 2,
- Nachweis eine HZB aus dem außerdeutschen Sprachraum gemäß § 3 Absatz 2.

§ 7 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Aufenthalt von mindestens drei zusammenhängenden Monaten im deutschsprachigen Raum (z.B. Sprachkurs, Schulaustausch), dessen Beginn nicht länger als drei Jahre vor dem Beginn des angestrebten Studiums an der Universität Freiburg liegt, nachgewiesen durch Vorlage eines schriftlichen Dokuments (Zeugnis, Teilnahmebescheinigung o.ä.).
- c) Im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung als Deutschlehrer/in an einer Primar-, Sekundarschule oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung; abgeschlossene Berufsausbildung als Dolmetscher/in, Übersetzer/in oder Fremdsprachenkorrespondent/in.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern ein Aufenthalt im deutschsprachigen Raum gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,2. Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) nachgewiesen wird, verbessert sich die Durchschnittsnote um 0,3. Bei Bewerber/Bewerberinnen, die beide Kriterien erfüllen, erfolgt eine Notenhebung um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Nebenfach „Deutsch als Fremdsprache“ des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 172 - 174) außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vgl. § 1 Absatz 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

- a) Deutsch
- b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:
Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.

- c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/ Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

| | |
|--|------|
| aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 % |
| bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach | 20 % |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 168 - 171), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 59 vom 1. Dezember 2006, Seite 318), außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest.

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

- a) Deutsch
- b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:
Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.
Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.
- c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

| | |
|--|------|
| aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 % |
| bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach | 20 % |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Englisch (Abschluss Staatsexamen Höheres Lehramt Beifach) vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 176 - 179), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 59 vom 1. Dezember 2006, Seite 319), außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/Studienanfängerinnen sind nur für das Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest.
- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:
 - a) Deutsch
 - b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:
Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.
Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.
 - c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.
2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

| | |
|--|------|
| aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 % |
| bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach | 20 % |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.

b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 156 - 159), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 59 vom 1. Dezember 2006, Seite 321), außer Kraft.

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für diesen Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss. Der Eignungsfeststellungsausschuss schlägt der Leitung der Universität die geeigneten Bewerber/innen vor.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest.

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg erfolglos teilgenommen hat

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

1. Schulische Leistungen in den Fächern:

- a) Deutsch
- b) bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist:
Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Als weitere Fremdsprache wird vorrangig die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (maximal vier Halbjahre) gewertet. Bei gleicher Belegungsdauer wird die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.
Wurde Englisch nicht belegt, so werden zunächst die beiden in der Oberstufe am längsten belegten Fremdsprachen, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Fremdsprachen gewertet.
- c) das in der Oberstufe am längsten belegte sozialwissenschaftlich/historische Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, Politik etc.). Bei gleicher Belegungsdauer wird vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.

2. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest gemäß § 7

§ 7 Test

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel im Juli für das folgende Wintersemester und im Januar für das folgende Sommersemester an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Die Teilnahme am Test in Freiburg kann durch die Vorlage des bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (sogenannter TOEFL-Test) ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des TOEFL-Tests ist, dass das Ergebnis des Tests bei der Bewerbung nicht älter als ein Jahr ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Eignungsfeststellungsausschuss. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Webseite des Englischen Seminars bekannt gegeben.

§ 8 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe werden wie folgt gewichtet:

| | |
|--|------|
| aa) Deutsch und bis zu zwei fortgeführte Fremdsprachen | 80 % |
| bb) Sozialwissenschaftlich/historisches Fach | 20 % |

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern bzw. unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebieten erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach bzw. für die unter Buchstabe aa) zusammengefassten Fachgebiete wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (maximal 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten zwei Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (maximal 15) wird mit 4 multipliziert (maximal 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

- a) Wer im Test weniger als 36 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.
- b) Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 geteilt; die so errechnete Punktzahl (max. 30) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Sofern einem Bewerber/einer Bewerberin gestattet wurde, die Teilnahme am Test durch den TOEFL-Test zu ersetzen, wird das Ergebnis des TOEFL-Tests entsprechend umgerechnet. Nähere Details hierzu werden rechtzeitig auf der Website des Englischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 2 Buchstabe b) ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren des Englischen Seminars an der Universität Freiburg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 32 vom 19. Juni 2006, Seiten 186 - 189), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 59 vom 1. Dezember 2006, Seite 322), außer Kraft.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 216 - 218), zuletzt geändert am 3. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 33 vom 3. Juli 2006, Seite 193), tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 2008

i.V.



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Vize rektor